

RS OGH 1998/5/5 7Ob166/97f, 1Ob195/04i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.05.1998

Norm

MRG §30 Abs2 Z8 A2

MRG §30 Abs2 Z9 A2

Rechtssatz

Eigenbedarf liegt bereits dann vor, wenn die vom Vermieter bisher benützte Wohnung aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes nur mehr mit Schmerzen benützbar ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 166/97f

Entscheidungstext OGH 05.05.1998 7 Ob 166/97f

- 1 Ob 195/04i

Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 195/04i

Auch; Beisatz: Dies gilt in gleicher Weise für den Eigenbedarf eines Vermieters, der die in Bestand gegebene Wohnung nicht für sich selbst, sondern für einen Verwandten in absteigender Linien dringend benötigt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110160

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at